

III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Antrag der Redaktionskommission vom 27. November 2023

Abschnitt IV:

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹

Begründung:

Nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 (sGS 125.1; abgekürzt RIG) in der Fassung gemäss VIII. Nachtrag vom 15. November 2022 (nGS 2023-009; in Vollzug ab 1. Juni 2023) ist die Unterstellung unter das Referendum *im Erlass* festzuhalten. Die Redaktionskommission stellt zu Abschnitt IV jener referendumpflichtigen Erlasse, die sich bereits im parlamentarischen Verfahren befinden und in denen die neue Vorgabe betreffend Referendums Klausel noch nicht umgesetzt ist, einen entsprechenden Antrag.

¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.